

# RS Vwgh 1989/4/24 88/10/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1989

## Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs3;  
LSchG Krnt 1981 §2 Abs1 litg Z3;  
LSchG Krnt 1981 §5;

## Rechtssatz

Für die Anwendbarkeit des § 68 Abs 3 AVG 1950 bedarf es in Ansehung des Tatbestandselementes "zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen notwendig und unvermeidlich ist" des Nachweises einer KONKRETEN Gefährdung (Hinweis auf E 3.2.1969, VwSlg 7499 A/1969 und vom 20.12.1976, 2303/74). Auch dann, wenn man mit der belangten Behörde bei einem Sachverhaltselement wie dem der (im Beschwerdefall die entscheidende Rolle spielenden) Lawinensicherheit bzw. Lawinengefährdung einer Schiabfahrtstraße an diesen Nachweis keine überspitzten Anforderungen stellt, so kann dies nicht dazu führen, einen Gutachter insoweit vom Erfordernis der Offenlegung der sachverhältnismäßigen Prämissen seines Fachurteils zu dispensieren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100211.X01

## Im RIS seit

08.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)